



## Der Landrat

Dezernat 2  
Rechtsamt  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:  
25.05.2020

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.10.1.StVMS.2020.Entschäd.-S.

Datum:  
09.07.2020

Sachbearbeiter/in:  
Frau Schenk

Haus / Raum:  
I E2-153.2

Telefon / Telefax:  
03904 7240-4004  
03904 7240-54291

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Str. 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 300  
3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Str. 25  
39326 Wolmirstedt

**Mitteilung von Satzungen gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA  
hier: Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-,  
Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt  
Wolmirstedt vom 14.05.2020**

Sehr geehrte Frau Cassuhn,  
sehr geehrter Herr Dorendorf-Philipp,

die o. g. Satzung wurde mir per E-Mail vom 25.05.2020 mitgeteilt.

Nach Prüfung gemäß der geltenden Rechtslage wurde festgestellt, dass der Beschluss und die Satzung den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit entsprechen.

In die materiell-rechtliche Prüfung habe ich die Hinweise der Stadträtin, Frau Kaiser - Haug einbezogen. Frau Kaiser - Haug hat mit ihrer E-Mail vom 15.05.2020 die Kommunalaufsicht um Bewertung einzelner Regelungen der Entschädigungssatzung, die aus ihrer Sicht nicht mit den Vorgaben des KVG LSA i. V. m. der KomEVO in Einklang stehen, gebeten.

Im Rahmen meiner Beratungspflicht aus § 143 Abs. 1 und 2 KVG gebe ich aus Gründen der Rechtsklarheit/Rechtssicherheit die folgenden Hinweise.

**Satzungsregelung:**

*Nach § 1 der Satzung haben die ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der geregelten Höchstbeträge. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen der Satzung gezahlt.*

*Gemäß § 2 Abs. 1 erhalten die ehrenamtlich Tätigen für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Ausschüsse und für Beratungen, zu denen durch die Bürgermeisterin oder den Stadtrats- bzw. Ausschussvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld.*

*Nach § 6 Abs. 6 KomEVO ist entsprechend Abs. 2 die Zahl der Fraktionssitzungen auf jährlich 15 festgelegt.*

*Die Anzahl der Beratungen und Veranstaltungen, zu denen die Bürgermeisterin einlädt, ist jährlich auf 4 begrenzt.*

Die Kommunen bestimmen in ihrer Entschädigungssatzung gemäß § 4 Abs. 1 KomEVO die Art und Weise der Gewährung der Aufwandsentschädigungen.

Soweit den Mitgliedern der Vertretungen neben einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gewährt wird, ist § 6 Abs. 6 KomEVO zu beachten. Danach kann ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der ständigen Unterausschüsse der Vertretung, die auf Grund eines Gesetzes einzurichten sind und den Mitgliedern der Fraktionen der Vertretung gewährt werden.

Die Regelung kann nur dahingehend ausgelegt werden, dass es sich in jedem Fall um eine Aktivität, hier das Zusammenkommen der (aller) Mitglieder der jeweiligen Gremien (Vertretung/Ausschüsse) zu einer nach den kommunalrechtlichen Vorschriften geladenen Sitzung und somit um eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinne handelt.

Das KVG enthält keine Vorschrift, die die Durchführung von Beratungen mit den Mandatsträgern unter Leitung des Bürgermeisters verlangt. Dies erübrigt sich, da, wie bereits zuvor vermerkt, die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien erfolgt. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mandatsträger verpflichtend (§ 54 KVG LSA). Ebenso bindet die Vorschrift des § 65 Abs. 2 KVG LSA den Bürgermeister, die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters stellt sicher, dass die Mandatsträger als Kollegialorgan zeitgleich informiert werden. Über die Einzel- bzw. Gruppenmitgliedschaftsrechte, ebenso über die gesetzlichen Vorgaben zur Vorberatung der gemeindlichen Angelegenheiten im Vorfeld der Befassung in den Fraktionen und Ausschüssen, bieten umfangreiche Möglichkeiten zur Information und Erörterung in den gemeindlichen Organen.

Ein Verbot zur Durchführung von Beratungen unter der Leitung des Bürgermeisters enthält das Gesetz nicht. In der Praxis erscheint es auch geboten, dass der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Dienstbesprechungen mit den Ortsbürgermeistern, von Verbandsgemeinden mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden durchführt. U.U. nehmen daran im Einzelfall wegen der besonderen Fachkunde auch Mandatsträger teil. Es handelt sich bei derartigen Sitzungen jedoch nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinne. Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeld kann demnach nicht hergeleitet werden, auch nicht durch eine Regelung in der Entschädigungssatzung.

Der Erlass der Entschädigungssatzung kann nach den Vorgaben des KVG LSA i. V. m. der KomEVO weitgehend ausgereizt werden. Dennoch ist auch hierbei das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG LSA) zu beachten. Dem Gebot wird Rechnung getragen, wenn der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen durch rechtskonforme Regelungen in der Entschädigungssatzung manifestiert ist.

Die Änderung der Satzungsregelung ist nach der Sommerpause spätestens zum Jahresende zu veranlassen.

Bis zu einer Anpassung der Entschädigungssatzung ist die in Rede stehende Regelungen nicht anzuwenden.

Weitere Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden über die Beratung hinaus, sehe ich gegenwärtig nicht. Sofern Sie meiner Rechtsauffassung nicht folgen, bitte ich um Ihren Bericht mit rechtlicher Würdigung bis zum **29.07.2020**.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass meine Prüfung im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit eine summarische Prüfung darstellt und weitergehende gerichtliche Feststellungen nicht ausgeschlossen sind.

Ferner bitte ich um den **Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung** der am 14.05.2020 beschlossenen Entschädigungssatzung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schenk  
Hauptsachbearbeiterin